

## Hausarbeit im Einführungsbereich / WH „Einführung in das Strafrecht II und Eigentumsdelikte“

### Verhängnisvolle Entscheidungen

A und K arbeiten beide als Associates in einer internationalen Wirtschaftskanzlei. Da sie in unterschiedlichen Rechtsbereichen arbeiten, kennen sie sich nur flüchtig von gelegentlichen Kanzleiveranstaltungen. An einem eisigen Wintertag spaziert A zu einem abgelegenen Waldsee, als er Hilferufe hört: K ist einige Meter vom Ufer entfernt ins Eis eingebrochen und kann sich nicht selbst befreien, da das dünne Eis bei jedem Rettungsversuch erneut bricht. In einer Hand hat K eine analoge Kamera, die er verzweifelt in die Höhe hält, um sie vor dem Wasser zu schützen, während er sich mit der anderen Hand am brüchigen Rand der Eisfläche festklammert. Die Kamera hat er einst für 70 Euro auf einem Flohmarkt erstanden und hängt sehr an ihr. A, der sich noch nie für Fotografie interessiert hat, aber durch seinen Großkanzlei-Alltag daran gewöhnt ist, für teure Statusobjekte Geld auszugeben, hält die Kamera irrtümlich für ein exklusives Sammlerstück im Wert von rund 20.000 Euro.

Direkt am Ufer steht eine Rettungsstange bereit, mit der A den K problemlos aus dem Wasser ziehen könnte. A ergreift die Stange, eilt ans Ufer und versichert dem K, er werde ihn retten. Daraufhin stellt K seine lauten Hilferufe ein. Als A die Kamera erblickt, fordert er eine Gegenleistung für seine Rettungshandlung. A werde dem K helfen, wenn dieser ihm sofort die Kamera überließe, ruft er dem K entgegen. Daraufhin wirft K, der weiterhin fest darauf vertraut, dass ihn A nun retten würde, die Kamera ans Ufer, wo sie unbeschadet vor den Füßen des A landet. Obwohl er vorher fest entschlossen war, den K zu retten, befürchtet er jetzt, dass K nach seiner Rettung die Kamera wieder zurückverlangen könnte, sodass A von seinen Rettungsplänen ablässt, und sich die Kamera um den Hals hängt. A überlegt kurz, ob er nicht jedenfalls jetzt, nachdem K die Kamera nur aufgrund seiner erpresserischen Forderung weggegeben hat, in besonderem Maße verpflichtet wäre, ihn zu retten; er verwirft diesen Gedanken jedoch rasch und geht weiter. So setzt A – dem jede Vorstellung von Kollegialität fremd ist und ihm nur wenig an K liegt – seinen Spaziergang fort, wohl wissend um die Gefährlichkeit des eiskalten Wassers für das Leben des K, der mittlerweile vor Kälte keine Kraft mehr hat, um Hilfe zu rufen. Durch Zufall wird K von vorbeikommenden Spaziergängerinnen entdeckt, die diesen mit starker Unterkühlung ins Krankenhaus bringen. Nach einigen Stunden kann er wieder entlassen werden; bleibende Schäden entstehen nicht.

Zurück im Büro findet A eine neue Ladung Arbeitsaufträge des Kanzleipartners P vor, für den er seit Monaten auch die Wochenenden durcharbeitet. Verärgert fasst A den Plan, P – gemeinsam mit seiner Kollegin S, die P zwar ebenfalls nicht ausstehen kann, aber zu Karrierezielen auch außerhalb der Arbeit Zeit mit ihm verbringt – eins auszuwischen. Dafür übergibt A an S, die an diesem Abend mit P zum Tennisspielen verabredet ist, ein milchpulverhaltiges Proteingetränk. A hat die Flüssigkeit in eine Flasche gefüllt, auf der gut sichtbar „vegan“ und „laktosefrei“ steht. S soll P – der laktoseintolerant ist und auf Milchprodukte mit Magen-Darm-Beschwerden und Kreislaufproblemen reagiert – während des Tennisspiels zum Trinken anbieten. A und S gehen davon aus, dass die Symptome nach wenigen Stunden abklingen und das Getränk lediglich vorübergehende, unangenehme Beschwerden bei P auslöst. Im Laufe des Nachmittags bekommt A jedoch kalte Füße. Deshalb ersetzt er den Inhalt der Flasche, die bei S auf dem Tisch steht, vollständig durch ein tatsächlich laktosefreies Proteingetränk. S, die von der Änderung nichts ahnt, geht weiterhin

davon aus, dass die Flasche Milch enthält. Während des Trainings bietet S dem P wie vereinbart etwas zu trinken an. P nimmt ein paar Schlucke, zeigt aber keinerlei Symptome. S vermutet, er habe zu wenig getrunken. Als P wenig später erneut nach der Flasche fragt, gibt S – nun selbst von Gewissensbissen geplagt – wahrheitswidrig an, sie sei bereits leer.

Als die Vorfälle um K bekannt werden und die Polizei gegen A ermittelt, wird dieser fristlos entlassen. Ohne Einkommen sind Maisonettewohnung und seine sonstigen Statussymbole kaum zu halten. Damit gerät A in finanzielle Engpässe. Auf der Suche nach schnellen Einnahmen stößt A auf ein Onlineforum, das den Weiterverkauf gebrauchter Rennräder ins Ausland als lukratives Geschäft beschreibt. Da er sich nicht selbst „die Hände schmutzig machen“ möchte, wendet er sich für seinen ersten Coup an seinen Freund D, der reich geerbt hat und unter chronischer Langeweile leidet. D und A pflegen eine enge, fast brüderliche Freundschaft, in der sich der einige Jahre jüngere D stets auf A verlassen konnte; A fährt D regelmäßig zu Terminen, unterstützt ihn im Alltag und bei der Verwaltung seines Geldes. Diese emotionale Abhängigkeit des D will sich A nun für sein Vorhaben zunutze machen. A berichtet D von einem Gebrauchtwarenhändler in der Nachbarschaft. Er habe das Geschäft seit einiger Zeit beobachtet und gesehen, dass bei diesem jeden zweiten Samstag im Monat ein Fahrradtransport erfolgt. Hierfür verschafft eine Transporteurin T rund 4 Fahrräder pro Transport in einen weißen Lieferwagen. Jedes Rennrad wird einzeln verladen. Nach jeder Verladung verschließt sie den Hecklader mit ihrem digitalen Schlüssel und kehrt in den Laden zurück, um das nächste Rad zu holen. Diesen Moment soll D nutzen. Mithilfe eines speziellen Störsenders soll der Autoschlüssel der Transporteurin lahmgelegt und während T im Geschäft ist eines der Rennräder herausgenommen werden. Als D Bedenken äußert, ob dies rechtmäßig sei, beruhigt A ihn: Der Erlös werde einem Tierschutzverein zugutekommen. Das Strafrecht sanktioniere nur moralisch verwerfliche Handlungen, und wer zu guten Zwecken handle, dürfe unbesorgt sein. D schenkt A Glauben. Am nächsten Tag begibt sich D zum besagten Gebrauchtwarenhandel. Wie von A vorgegeben steht der Transporter vor dem Geschäft. Nachdem er T zwei Mal beobachtet hatte, wie sie ein Fahrrad in den Transporter schiebt, diesen wieder verschließt und in den Laden zurück geht, nutzt D den Moment beim Verladen des dritten Rennrades. Er stört den Sender des Autoschlüssels und kann mit Freude feststellen, dass der Transporter nicht verschlossen wurde. Nun muss alles sehr schnell gehen. D greift sich eines der Rennräder und will davonfahren, als er bemerkt, dass diese jeweils mit einem Fahrradschloss gesichert sind. Verärgert über das Schloss wirft er sich schnell das Fahrrad über die Schulter; aufbrechen könnten sie es auch noch später, denkt er. Er läuft vor den Augen der T, die gerade wieder aus dem Gebrauchtwagenhandel kommt, davon und liefert das Rennrad an As Wohnung ab. Vom eingebauten GPS-Tracker wissen weder A noch D, durch den das Fahrrad schnell wieder aufgefunden werden kann.

### **Strafbarkeit von A, S und D nach dem StGB?**

**Bearbeitungshinweis: Auf §§ 211, 246, 251, 253, 255, 259, 261, 263 und 274 ist nicht einzugehen. Eventuell erforderliche Strafanträge gelten als ordnungsgemäß gestellt.**

**Der Text des Gutachtens (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) darf 25 Seiten nicht überschreiten** (Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt ohne Verengung des Zeichenabstandes, Zeilenabstand anderthalbzeilig, 7 cm Rand auf der linken Seite, oben und unten mindestens 1,5 cm Rand, rechts 2 cm Rand; Fußnoten: Schriftgröße 10 pt, Zeilenabstand einzeilig).

Auf dem Deckblatt sind folgende Daten zu vermerken: Anfangsbuchstabe Vorname, Anfangsbuchstabe Nachname, Matrikelnummer, Bezeichnung der Veranstaltung (Vorlesung „Einführung in das Strafrecht II“), Name des Veranstalters (Univ.-Prof. Dr. Hoffmann-Holland), Art der Arbeit (Hausarbeit), Semester (Wintersemester 2025/26), Abgabedatum und Abgabedatum.

Ausgabe der Hausarbeit: **16.02.2026**

Abgabe der Hausarbeit bis spätestens: **15.04.2026 (23:59 Uhr)**

Die Bearbeitung ist **ausschließlich als pdf-Datei** über die Funktionsmailbox abzugeben: [ha-strafrecht@rewiss.fu-berlin.de](mailto:ha-strafrecht@rewiss.fu-berlin.de). Dabei sind alle Teile der Bearbeitung (Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Gutachten und mit der Matrikelnummer unterschriebene Eigenständigkeitserklärung als Scan) in **einer** Datei **zusammenzufassen**. Aus organisatorischen Gründen ist die Datei unbedingt mit **Matrikelnummer\_Initialien\_Hausarbeit Strafrecht II** (Beispiel: 123456\_NK\_Hausarbeit Strafrecht II) zu benennen. Es wird Ihnen nur eine Empfangsbestätigung zugesandt.

**Angaben zur Eigenständigkeitserklärung entnehmen Sie bitte dem Mustertext unter „Abgabemodalitäten der Hausarbeiten im Einführungs- und Aufbaubereich“.**